

Fulda, 04.03.2022 Vor

Informationen zur Parksituation

Verfahrensweise ab 14. März 2022

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Auszubildende und Studierende, die mit dem Pkw zur Schule kommen!

Wie Sie alle schon selbst erfahren mussten, stehen Parkplätze an der Ferdinand-Braun-Schule nur stark eingeschränkt zur Verfügung. Ihnen ist bekannt, dass Sie aus diesem Grund entweder

- entsprechend früh vor Unterrichtsbeginn (ca. 7.30 Uhr) eintreffen sollten oder
- auf entfernter gelegene Parkflächen ausweichen müssen.
 - Hier stehen Ihnen die Parkplätze unterhalb des Petersberger Freibads, unterhalb der Gellings-Sporthalle, entlang der Straße am Waidesgrund oder auf dem Parkplatz Waidesgrund zur Verfügung. Ebenso stellt die Ochsenwiese eine Alternative dar.

Entsprechende Zeiten für den Fußweg sind für ein pünktliches Erscheinen im Voraus einzuplanen!

Ein nicht duldbarer Zustand ist es, wenn andere Pkw eingeparkt und andere Personen dadurch in Ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden!

Zuparken weckt ein nachvollziehbares Ärgernis – nicht nur bei den zugeparkten Autofahrern, sondern auch bei der gesamten Schulgemeinde der Ferdinand-Braun-Schule, da die Durchsagen der Kfz-Kennzeichen zum Ermitteln der Verursacher im ganzen Schulgebäude ertönen und den Unterrichtsalltag somit erheblich stören.

Aus diesem Grund sehen wir uns veranlasst, Sie zunächst auf die entsprechende Rechtslage hinzuweisen:

Wer ein anderes Fahrzeug vorsätzlich zuparkt, macht sich der Nötigung gemäß § 240 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar!

Da der Schülerparkplatz als Privatgelände der Stadt Fulda gilt und durch die Schule verwaltet wird, dürfen wir als Schule das Verursacherfahrzeug abschleppen lassen.

Die Kosten für diese Maßnahme (ca. 220 €) sind jeweils vom Verursacher, d.h. vom Zuparkenden, zu tragen. Dasselbe gilt für das Zuparken von Feuerwehrzufahrten und Rettungswegen!

Wir weisen Sie mit diesem Schreiben darauf hin, dass **ab 14. März 2022** folgende **Parkordnung** gilt und im Falle einer Nötigung durch Zuparken folgendes Verfahren durchgeführt wird:

- 1. Parken auf dem Schülerparkplatz ist nur mit sichtbar im Bereich des Armaturenbretts liegendem **Parkausweis** gestattet. Diesen erhalten Sie durch Ihre jeweilige Klassenlehrkraft!
- 2. Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Parken auf den gesamten Flächen vor dem Eingangsbereich sowie den Werkstätten ist ausnahmslos untersagt!
- 3. Es erfolgen <u>k e i n e</u> Durchsagen von Kfz-Kennzeichen durch das Schulsekretariat zur Fahrer-Ermittlung!
- 4. Beim Vorliegen des Straftatbestands der Nötigung durch Zuparken sowie bei Missachtung der Parkordnung wird die Schulleitung das Abschleppen des Verursacherfahrzeugs veranlassen.
 - Die Kosten dafür sind vollumfänglich von der zuparkenden Person zu tragen!
- 5. Der/die zuparkende Schüler/Schülerin wird von der Schulleitung schriftlich wegen bewusster Nichteinhaltung der in der Schule geltenden und veröffentlichten Regelungen abgemahnt!

Wir hoffen auf Ihre Selbstdisziplin, auf Ihren wertschätzenden Blick auf die Bedürfnisse Ihrer Mitmenschen und darauf, die oben aufgeführten Verfahrenspunkte 4 und 5 nicht real anwenden zu müssen.

Mit diesem Vertrauen auf ein weiterhin und zukünftig gutes Miteinander verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Ulrike Vogler, OStD'in